

Ertragnisse der Einnahme des Jahres 1874 zu decken, welche nach dem Nachtrage zu dem ordentlichen Budget zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken fernerweit bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden am

C.

Finanzgesetz

auf die Jahre 1876 und 1877.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877 zu erlassen, wie folgt:

§ 1.

Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushaltes für jedes der Jahre 1876 und 1877 auf die Summe von

53,856,977 Mark

festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

165,047,815 Mark

hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind außer den den Staatsklassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen zu erheben:

I. auf das Jahr 1876.

- a. die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b. die Gewerbe- und Personalsteuer nach der Höhe eines ganzen Jahresbetrags.

II. auf das Jahr 1877.

- a. die Grundsteuer nach $7\frac{1}{5}$ Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b. die Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe von acht Zehnthellen eines ganzen Jahresbetrags,
- c. die Einkommensteuer nach dem Sechsfachen der einfachen Steuersätze.

III. auf jedes der Jahre 1876 und 1877.

- d. die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- e. die Stempelsteuer.

§ 3.

Die Grundsteuer ist

auf das Jahr 1876

in den in § 5 des Gesetzes, die Einführung des neuen

Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 (Seite 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) festgestellten jährlichen vier Terminen, dagegen auf das Jahr 1877

nur in drei dieser Termine zu entrichten.

Im Uebrigen ist die Erhebung der in § 2 gedachten Steuern den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu bewirken. Unser Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, bei der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer folgende Modificationen des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 eintreten zu lassen:

- a) Personen mit einem Einkommen, welches 300 Mark nicht übersteigt, werden von der Einkommensteuer ganz befreit.
- b) Von Einkommen von 300 bis mit 400 Mark wird als einfacher Steuersatz nur der Betrag von 5 Pfennigen erhoben.
- c) Die Einschätzungscommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspector als Vorsitzenden und 3 bis 9 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des § 27 des Einkommensteuergesetzes zu wählen sind.

Sollte in einem aus mehreren Ortschaften bestehenden Districte eine Ortschaft nicht durch einen Ortseinwohner in der Commission vertreten sein, so ist bei der Einschätzung der zu dieser Ortschaft gehörigen Beitragspflichtigen mindestens ein Einwohner derselben mit berathender Stimme zuzuziehen.

- d) Die Mitglieder der Einschätzungscommissionen erhalten Tagegelber, deren Höhe das Finanzministerium bestimmt, für alle Tage, an welchen sie versammelt sind.

§ 4.

Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie der Einkommensteuer, hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 5.

Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 6.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe, insoweit sie nicht durch den Verwaltungsüberschuß aus der Finanzperiode 1872 und 1873 gedeckt wird, ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 7.

Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, vom 8. November 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 413, 414).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am